

## **Beschluss**

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Lasmiditan (Migräne Akutbehandlung) (Therapiekosten)

Vom 9. Januar 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat gemäß 5. Kapitel § 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung durch den Unterausschuss Arzneimittel in dessen Sitzung am 9. Januar 2024 beschlossen, die Anlage XII der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Angaben zu der Nutzenbewertung des Wirkstoffs Lasmiditan in der Fassung des Beschlusses vom 5. Oktober 2023 (BAnz AT 03.11.2023 B3) unter dem Abschnitt "4. Therapiekosten" werden wie folgt geändert:

Unter dem Abschnitt "4. Therapiekosten" werden die Angaben durch folgende Angaben ersetzt:

## **Jahrestherapiekosten**

Erwachsene mit Migräne mit oder ohne Aura, die einer Akutbehandlung bedürfen

Bezeichnung der Therapie	Jahrestherapiekosten/ Patientin bzw. Patient
Zu bewertendes Arzneimittel:	
Lasmiditan	21,25 € - 2 177,40 €¹

<sup>-</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Jahrestherapiekosten sind in Abhängigkeit der Attackenhäufigkeit patientenindividuell unterschiedlich. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit werden die Kosten für eine exemplarische Spanne von 1 bis 60 Migräneattacken pro Jahr angegeben.

Bezeichnung der Therapie	Jahrestherapiekosten/ Patientin bzw. Patient
Zweckmäßige Vergleichstherapie <sup>2</sup> :	
Almotriptan	0 € - 256,37 € <sup>1,3</sup>
Eletriptan	3,16 € - 274,60 €¹
Frovatriptan	4,79 € - 272,00 €¹
Naratriptan	0 € - 272,00 €1,3
Rizatriptan	4,82 € - 237,40 €¹
Sumatriptan	0 € - 277,30 € <sup>1,3</sup>
Zolmitriptan	6,31 € - 279,60 €
Diclofenac	2,19 € - 378,32 €¹

Kosten nach Abzug gesetzlich vorgeschriebener Rabatte (Stand Lauer-Taxe: 15. September 2023)

## II. Der Beschluss tritt mit Wirkung vom Tag seiner Veröffentlichung auf den Internetseiten des G-BA am 11. Januar 2024 in Kraft.

Januar 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecker Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die zweckmäßige Vergleichstherapie umfasst apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Diese sind von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Ein Ausnahmetatbestand nach § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB V liegt nicht vor. Somit ist eine Verordnung dieser Arzneimittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung nicht zulässig. Daher entfällt die Kostenabbildung für diese Präparate im Beschluss nach § 35a Absatz 3 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Für die Wirkstoffe Almotriptan, Naratriptan und Sumatriptan sind sowohl verschreibungspflichtige als auch apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel verfügbar. Die Jahrestherapiekosten werden unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit nicht verschreibungspflichtiger, nicht erstattungsfähiger Alternativen nach § 34 SGB V und § 12 der AM-RL mit einer unteren Grenze von 0 € abgebildet.